

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin · Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz

68. Jahrgang Nr. 4

Berlin, den 28. Februar 2012

03227

Inhalt

15.2.2012	Zwölftes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes	42
	2011-1	
8.2.2012	Verordnung zur Ausführung des Spielhallengesetzes Berlin (SpielhGV)	43
	7102-11-1	
14.2.2012	Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung.	48
	2013-1-19	
14.2.2012	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung	50
	2230-1-46	
1.2.2012	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb der Justizvollzugsanstalt Heidering vom 25. August 2011	53
	350-5-a	

Zwölftes Gesetz
zur Änderung des Allgemeinen
Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Vom 15. Februar 2012

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I
Änderung des Allgemeinen
Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Die Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Gesetz vom 18. September 2011 (GVBl. S. 482) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 9 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Es wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) die Ordnungsaufgaben der obersten Landesbehörde gemäß § 7 Absatz 2 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes.“
2. Nummer 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 11 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Es werden die folgenden Absätze 12 und 13 angefügt:

„(12) die Ordnungsaufgaben nach der Energieverbrauchs-kennzeichnungsverordnung und der Energiever-

brauchshöchstwertverordnung, soweit nicht in den Verordnungen Aufgaben ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind;

(13) die Ordnungsaufgaben nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz, mit Ausnahme der in § 7 Absatz 2 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes dargestellten Aufgaben der obersten Landesbehörde.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 2012

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Verordnung zur Ausführung des Spielhallengesetzes Berlin (SpielhGV)

Vom 8. Februar 2012

Auf Grund des § 2 Absatz 3 Nummer 4 Satz 2 und des § 6 Absatz 3 Satz 3 des Spielhallengesetzes Berlin vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 223) wird im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung verordnet:

§ 1

Grundsätze, Zweck

Die nach § 2 Absatz 3 Nummer 4 und § 6 Absatz 3 Satz 1 des Spielhallengesetzes Berlin erforderlichen Sachkundenachweise werden durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung erworben. Ziel der Schulung ist die Vermittlung von Wissen und Handlungskompetenzen an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Hierdurch sollen diese befähigt werden, eigenverantwortlich Maßnahmen zur Gewährleistung des Spieler- und Jugendschutzes in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 1 des Spielhallengesetzes Berlin zu ergreifen. Die zum Erwerb eines Sachkundenachweises nach § 2 Absatz 3 Nummer 4 des Spielhallengesetzes Berlin Verpflichteten sollen darüber hinaus mit den erforderlichen rechtlichen Grundlagen zum Betrieb eines Unternehmens im Sinne des § 1 des Spielhallengesetzes Berlin vertraut gemacht werden.

§ 2

Anwendungsbereich, Betroffene

Den Sachkundenachweis haben zu erwerben:

1. Personen, welche einen Antrag nach § 2 Absatz 1 des Spielhallengesetzes Berlin auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Unternehmens im Sinne des § 1 des Spielhallengesetzes Berlin bei der zuständigen Behörde gestellt haben,
2. Personen, welche ein Unternehmen mit einer gültigen Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung betreiben,
3. Personen, die mit der Leitung des Unternehmens beauftragt sind oder beauftragt werden sollen,
4. die vertretungsberechtigten Personen, sofern es sich in den Fällen der Nummer 1 oder 2 um juristische Personen oder Personengesellschaften handelt,
5. Personen, welche im Unternehmen als Aufsicht über den Spielbetrieb tätig werden sollen, und
6. Personen, welche bereits bei Inkrafttreten des Spielhallengesetzes Berlin in einem Unternehmen mit einer Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung als Aufsicht tätig waren und dies weiterhin sein sollen.

§ 3

Zuständige Stelle

(1) Die Schulung zum Erwerb des Sachkundenachweises wird von Einrichtungen durchgeführt, die in der Lage sind, die Erreichung der in § 1 Satz 2 und 3 niedergelegten Ziele sicher zu stellen. Dies wird vermutet, wenn die Einrichtung die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Vorlage eines Schulungskonzeptes, welches die Einhaltung des Verfahrens nach § 4 und die Vermittlung der nach § 5 erforderlichen Anforderungen sicher stellt,
2. Nachweis von Erfahrungen mit der Durchführung von Schulungen im Rahmen von Aus- oder Fortbildungen,

3. Nachweis, dass die Schulung durch qualifizierte und erfahrene Dozentinnen und Dozenten, welche in der Lage sind, die nach § 5 erforderlichen Inhalte erfolgreich an die zu schulenden Personen zu vermitteln, durchgeführt wird, und
4. Nachweis der Verfügbarkeit von Räumlichkeiten, welche für die Durchführung der Schulung geeignet sind.

(2) Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung prüft im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Ist dies der Fall, ist die Einrichtung in eine Liste aufzunehmen, welche von der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung geführt und regelmäßig aktualisiert wird. Die Liste ist öffentlich auf der Internetseite der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zugänglich zu machen.

(3) Die Einrichtungen können sich mit einem formlosen Schreiben bei der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung um die Aufnahme in die Liste nach Absatz 2 Satz 2 bewerben. Den Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 hat die Einrichtung zu führen. Zu diesem Zweck soll sie ihrer Bewerbung entsprechende Nachweise in geeigneter Form beifügen.

§ 4

Verfahren

(1) Die Schulung erfolgt mündlich. Dabei soll von modernen pädagogischen und didaktischen Unterrichtsmethoden Gebrauch gemacht werden.

(2) Eine Unterrichtsstunde beträgt eine Zeitstunde.

(3) Es können mehrere Personen gleichzeitig geschult werden, wobei die Anzahl 15 nicht übersteigen soll.

(4) Die Schulungsdauer für Personen im Sinne des § 2 Nummer 1 bis 4 beträgt mindestens elf Unterrichtsstunden, für Personen im Sinne des § 2 Nummer 5 und 6 mindestens sechs Unterrichtsstunden.

(5) Die Einrichtung soll Schulungsunterlagen erstellen, in denen die wesentlichen Inhalte der Schulung sowie praxisorientierte Handlungsempfehlungen dargestellt sind, und diese an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aushändigen.

§ 5

Anforderungen

(1) Die Schulung muss Personen im Sinne des § 2 Nummer 1 bis 4 erfolgreich Kenntnisse gemäß den Anlagen 1 und 2 in den folgenden Sachgebieten vermitteln:

1. rechtliche Grundlagen des in Aussicht genommenen oder bereits mit einer Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung betriebenen Unternehmens (rechtlicher Teil),
2. Prävention von Spielsucht sowie Umgang mit betroffenen Personen (suchtpräventiver Teil).

(2) Der rechtliche Teil umfasst die folgenden Themenschwerpunkte mit einer Dauer von insgesamt mindestens fünf Unterrichtsstunden:

1. die Grundzüge des Gewerberechts nach der Gewerbeordnung sowie die Grundzüge der Spielverordnung,
2. das Recht der Spielhallen im Land Berlin nach dem Spielhallengesetz Berlin,

3. die Grundzüge des Jugendschutzgesetzes und des Nichtraucherschutzgesetzes,
4. die Grundzüge der einschlägigen Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbestände.

(3) Der suchtpreventive Teil der Schulung umfasst die Vermittlung von theoretischem Grundlagenwissen sowie von Handlungskompetenzen mit Hilfe interaktiver Übungen mit einer Dauer von insgesamt mindestens sechs Unterrichtsstunden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen für Suchtrisiken und die Früherkennung von problematischem Spielverhalten sensibilisiert werden. Darüber hinaus sollen sie motiviert und befähigt werden, die erforderlichen suchtpreventiven Maßnahmen umzusetzen und bei Bedarf Maßnahmen zur Frühintervention zu ergreifen.

(4) Personen im Sinne des § 2 Nummer 5 und 6 haben im Rahmen der Schulung erfolgreich Kenntnisse gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 2 zu erwerben. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 6

Bescheinigung

(1) Nach erfolgreicher Teilnahme an der Schulung stellt die Einrichtung eine Bescheinigung über den Erwerb des Sachkundenachweises nach Anlage 3 aus.

(2) Die Teilnahme gilt als erfolgreich absolviert, wenn die zu schulende Person ohne Fehlzeiten am Unterricht teilgenommen hat und sich die Einrichtung durch geeignete Maßnahmen, insbesondere einen aktiven Dialog mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie durch mündliche oder schriftliche Verständnisfragen davon überzeugt hat, dass Personen nach § 2 Nummer 1 bis 4 mit den Anforderungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Personen nach § 2 Nummer 5 und 6 mit den Anforderungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 vertraut sind.

(3) Kann keine erfolgreiche Teilnahme bescheinigt werden, kann der Besuch der Schulung zum Erwerb des Sachkundenachweises wiederholt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 2012

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung

Sybill e v o n O b e r n i t z

Anlage 1 zu § 5 Absatz 1 Nummer 1

Sachgebiete des rechtlichen Teils der Schulung (mindestens fünf Unterrichtsstunden)**1. Gewerberecht, insbesondere die Grundsätze der Gewerbeordnung (GewO), des Spielhallengesetzes Berlin (SpielhG Bln), der Spielverordnung (SpielV) sowie des Jugend- und Nichtraucherschutzes:**

- Begriff des (stehenden) Gewerbes im Sinne der §§ 1, 14 ff GewO, insbesondere der Begriff der „Spielhallen“ und ähnlicher Unternehmen im Sinne des § 1 SpielhG Bln einschließlich der Begriffe der Waren- und Geldspielgeräte (§ 33c Absatz 1 Satz 1 GewO, § 4 SpielhG Bln), der anderen Spiele mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Absatz 1 Satz 1 GewO) und der Unterhaltungsspiele ohne Gewinnmöglichkeit
- Person des/der Gewerbetreibenden als Träger/in von Rechten und Pflichten, insbesondere:
 - Natürliche und juristische Personen als Gewerbetreibende
 - Allgemeine Verpflichtungen im stehenden Gewerbe (§§ 14, 29 GewO)
 - Besondere Pflichten beim Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§§ 4 bis 6 SpielhG Bln), einschließlich des Spieler- und Jugendschutzes in Verbindung mit Grundzügen der relevanten Vorschriften

des Jugendschutzgesetzes, Gaststättengesetzes sowie Nichtraucherschutzgesetzes

- Pflichten nach §§ 6 bis 10 SpielV
- Übergangsbestimmungen für Inhaberinnen und Inhaber von Erlaubnissen nach § 33i GewO (§ 8 SpielhG Bln)
- Beginn und Beendigung der gewerblichen Tätigkeit, insbesondere:
 - Inhalt, Umfang und Notwendigkeit von Erlaubnissen nach § 2 SpielhG Bln, insbesondere die Bedeutung von Auflagen und Befristungen einschließlich anderer gegebenenfalls erforderlicher Erlaubnisse nach der Berliner Bauordnung oder dem Gaststättengesetz
 - Erlaubnis nach § 33c Absatz 1 GewO, einschließlich der Geeignetheitsbescheinigung nach § 33c Absatz 3 GewO
 - Widerruf und Rücknahme der Erlaubnis (§§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz), Gewerbeuntersagung, einschließlich des Begriffs der „Zuverlässigkeit“ (§§ 15, 35 GewO)

2. Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

Einschlägige Straf- und bußgeldbewehrte Tatbestände nach dem Strafgesetzbuch (StGB), der GewO, dem SpielhG Bln und der SpielV

Anlage 2 zu § 5 Absatz 1 Nummer 2

Sachgebiete des suchtpräventiven Teils der Schulung (mindestens sechs Unterrichtsstunden)**1. Vermittlung von Grundlagenwissen**

- Gesetzliche Vorschriften zu Maßnahmen des Jugend- und Spielerschutzes in Spielhallen
- Basiswissen über Sucht und Abhängigkeit
- Gefährdungspotenzial und Risikomerkmale von Geldspielgeräten
- Erkennungsmerkmale sowie Ursachen, Verlauf und Folgen von problematischem beziehungsweise pathologischem Spielverhalten
- Hilfeangebote für Betroffene und Angehörige in Berlin

2. Vermittlung von Handlungskompetenzen durch interaktive Übungen

- Früherkennung von problematischem beziehungsweise pathologischem Spielverhalten
- Proaktive Ansprache von Personen mit auffälligem Spielverhalten
- Gesprächsführung bei der Umsetzung der gesetzlich vorgegebenen Maßnahmen zum Jugend- und Spielerschutz (z.B. Identitätskontrolle, Aufklärungsgebot, Einleitung des freiwilligen Sperrverfahrens, Ausschluss von Personen mit auffälligem Spielverhalten)
- Verhalten in kritischen Situationen

Anlage 3 zu § 6 Absatz 1

Muster 1:

Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung zum Erwerb des Sachkundenachweises nach § 2 Absatz 3 Nummer 4 des Spielhallengesetzes Berlin zur Vorlage bei der zuständigen Behörde

Herr/Frau
(Name, Vorname)

geboren am in

wohnhaft in

hat vom bis

an der von
(Name der Einrichtung)

.....
(Sitz/Anschrift)

.....
(Telefonnummer)

durchgeführten Schulung
als (Zutreffendes ankreuzen)

- (zukünftige/-r) Gewerbetreibende/-r
- (zukünftig) mit der Leitung des Unternehmens Beauftragte/-r
- (zukünftig) Vertretungsberechtigte/-r einer gewerbetreibenden juristischen Person oder Personengesellschaft

erfolgreich teilgenommen. Er/Sie hat Kenntnisse über die rechtlichen Grundlagen zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens im Sinne des § 1 des Spielhallengesetzes Berlin sowie über die Prävention der Spielsucht und im Umgang mit betroffenen Personen erworben.

Die Schulungsdauer betrug mindestens elf Zeitstunden und umfasste die folgenden Sachgebiete:

1. Rechtlicher Teil (mindestens fünf Zeitstunden):
 - die Grundzüge des Gewerberechts nach der Gewerbeordnung sowie die Grundzüge der Spielverordnung,
 - das Recht der Spielhallen im Land Berlin nach dem Spielhallengesetz Berlin,
 - die Grundzüge des Jugendschutzgesetzes und des Nichtraucherschutzgesetzes
 - die Grundzüge der einschlägigen Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbestände
2. Suchtpräventiver Teil (mindestens sechs Zeitstunden):
Vermittlung von Grundlagenwissen über Spielsucht, Erkennungsmerkmale und Hilfeangebote sowie entsprechenden Handlungskompetenzen mit Hilfe interaktiver Übungen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Stempel/Siegel)
(Unterschrift)

Muster 2:

Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung zum Erwerb des Sachkundenachweises nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Spielhallengesetz Berlin zur Vorlage bei der zuständigen Behörde

Herr/Frau
(Name, Vorname)

geboren am in

wohnhaft in

hat vom bis

an der von
(Name der Einrichtung)

.....
(Sitz/Anschrift)

.....
(Telefonnummer)

durchgeführten Schulung als (zukünftig) mit der Aufsicht in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 1 des Spielhallengesetzes Berlin beauftragte/-r Mitarbeiter/-in erfolgreich teilgenommen.

Er/Sie hat Kenntnisse über die Prävention der Spielsucht und im Umgang mit betroffenen Personen erworben.

Die Schulungsdauer betrug mindestens sechs Zeitstunden und umfasste die folgenden Sachgebiete:

Vermittlung von Grundlagenwissen über Spielsucht, Erkennungsmerkmale und Hilfeangebote sowie entsprechenden Handlungskompetenzen mit Hilfe interaktiver Übungen.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Stempel/Siegel)

(Unterschrift)

Achtundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung
 Vom 14. Februar 2012

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Die Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 1995 (GVBl. S. 293), die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom 9. März 2010 (GVBl. S. 138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Bei der Berechnung der Gebühren nach Zeiteinheiten gilt jede angefangene Zeiteinheit als weitere Zeiteinheit.“
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird aufgehoben.
2. In der Anlage zu § 1 erhält das Gebührenverzeichnis „K“ – Kostenersatz – folgende Fassung:

„Gebührenverzeichnis „K“ – Kostenersatz –

Tarifstelle	Gegenstand und Berechnungseinheit	Gebühr Euro
K 1	Pauschale Gebührentarife	
K 1.1	Kosten der Einsatzleitstelle der Berliner Feuerwehr je Fahrzeugalarmierung	14,17
K 1.2	Kosten je Gebührenfestsetzungs- und -abrechnungsvorgang	11,27
K 2	Tarifsätze Fahrzeuge	
K 2.1	Löschfahrzeug (Sammelbegriff) je angefangene Minute	4,70
K 2.2	Hubrettungsfahrzeug (Sammelbegriff) je angefangene Minute	6,03
K 2.3	Rettungsdienstfahrzeuge	
K 2.3.1	Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) je angefangene Minute	0,39
K 2.3.2	Rettungswagen (RTW) je angefangene Minute	0,49
K 2.4	Einsatzleitwagen (ELW) (Sammelbegriff) je angefangene Minute	1,73
K 2.5	Lastkraftwagen einschließlich Ladekran je angefangene Minute	1,40
K 2.6	Kranwagen je angefangene Minute	11,60
K 2.7	Rüstwagen je angefangene Minute	3,52

Tarifstelle	Gegenstand und Berechnungseinheit	Gebühr Euro
K 2.8	Ölwehrfahrzeug je angefangene Minute	7,51
K 2.9	Gerätewagen je angefangene Minute	4,80
K 2.10	Saugwagen je angefangene Minute	20,00
K 2.11	Funkmesswagen je angefangene Minute	9,90
K 2.12	Schlauchwagen je angefangene Minute	20,00
K 2.13	Dekontaminationsfahrzeug je angefangene Minute	7,26
K 2.14	Mannschaftstransportfahrzeug je angefangene Minute	1,62
K 2.15	Wechselladerfahrzeug einschließlich Abrollbehälteraufbau je angefangene Minute	10,27
K 2.16	Radlader je angefangene Minute	20,00
K 2.17	Stapler je angefangene Minute	20,00
K 2.18	Kleineinsatzfahrzeug (KLEF) je angefangene Minute	0,92
K 2.19	Feuerwehrranhänger je angefangene Minute	7,75
K 2.20	Löschboot je angefangene Minute	14,29
K 3	Tarifsätze Personal	
K 3.1	Personal des technischen Einsatzdienstes je Person und angefangene Minute	0,71
K 3.2	Personal des Verwaltungs- und rückwärtigen Dienstes	
K 3.2.1	im höheren Dienst je Person und angefangene Minute	0,96
K 3.2.2	im gehobenen Dienst je Person und angefangene Minute	0,74
K 3.2.3	im mittleren Dienst je Person und angefangene Minute	0,56“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 10. Februar 2011 in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 2012

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t
Regierender Bürgermeister

Frank H e n k e l
Senator für Inneres und Sport

Zweite Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung

Vom 14. Februar 2012

Auf Grund des § 18 Absatz 3 in Verbindung mit § 28 Absatz 6, §§ 39, 56 Absatz 9 und § 59 Absatz 7 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) und durch Artikel II des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 347) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung vom 23. März 2006 (GVBl. S. 306), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Januar 2011 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 3 Staatliche Europa-Schule Berlin (SESB)“
 - b) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:
„§ 7 Mathematisch-naturwissenschaftlich profilierte Gymnasien“
 - c) Die Angabe zu Teil II Kapitel 5 wird wie folgt gefasst:
„Kapitel 5 Andere Grundschulen mit besonderer pädagogischer Prägung“
 - d) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:
„§ 12 Peter-Petersen-Schule“
 - e) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:
„§ 14 Martin-Buber-Oberschule und Sophie-Scholl-Schule“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 - c) Nach dem neuen Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:
„(3) Abweichend von § 55a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 und § 56 Absatz 6 des Schulgesetzes erfolgt die Aufnahme nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 sowie nach den in Teil II dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen. Soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist, erfordert die Aufnahme auch bei freien Kapazitäten die Eignung der Schülerinnen und Schüler für das spezifische Angebot der jeweiligen Schule. Dabei werden zunächst Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, deren Erziehungsberechtigte die jeweilige Schule als Erstwunsch bestimmt haben; nachrangig erfolgt die Auswahl zunächst nach Zweit-, zuletzt nach Drittwünschen. Unter gleichrangig geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet das Los. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen standardisierter Verfahren, deren Ergebnisse zu dokumentieren sind.
(4) § 37 Absatz 3 des Schulgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass bei gleicher Eignung Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen der Frequenzvorgaben der §§ 19, 20 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. Februar 2011 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, vorrangig aufgenommen werden, soweit nicht in Teil II schulspezifisch abweichende Eignungsanforderungen festgelegt werden.“
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Staatliche Europa-Schule Berlin (SESB)“

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Staatlichen Europa-Schulen“ durch die Wörter „Staatliche Europa-Schule“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die SESB nimmt im Rahmen der Einschulung zur Hälfte Kinder auf, die Deutsch altersgemäß wie eine Muttersprache beherrschen, zur Hälfte Kinder, die die jeweilige nichtdeutsche Sprache altersgemäß wie eine Muttersprache beherrschen. Ansonsten ist – auch bei freien Kapazitäten – keine Aufnahme möglich (Mindesteignung). Beide Sprachen sind gleichberechtigte Partnersprachen. Erziehungsberechtigte, deren Kinder beide Unterrichtssprachen altersgemäß wie eine Muttersprache beherrschen, müssen sich bei der Anmeldung entscheiden, welcher Sprachgruppe ihr Kind zugeordnet werden soll.“

- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Übersteigt die Zahl der geeigneten Anmeldungen die der verfügbaren Plätze, erfolgt die Auswahl getrennt nach beiden Sprachgruppen. Die Aufnahme richtet sich jeweils nach folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge:

1. Grundkenntnisse der Sprache am SESB-Standort, die der jeweils anderen Sprachgruppe zugehörig ist, die eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht erwarten lassen; dies gilt nicht bei Kindern, die die jeweils nichtdeutsche Sprache altersgemäß wie eine Muttersprache beherrschen, die kürzer als ein Jahr in Deutschland leben,
2. Kinder, die gemäß § 42 Absatz 1 des Schulgesetzes schulpflichtig werden,
3. Kinder, deren Geschwister sich bereits am selben Standort in der SESB befinden oder an einem anderen SESB-Grundschulstandort in derselben Sprachkombination unterrichtet werden.

Vor jeder Aufnahme sind die den Anforderungen entsprechenden Kompetenzen in beiden gleichberechtigten Unterrichtssprachen in einer von der Schulaufsichtsbehörde einheitlich genehmigten Überprüfung nachzuweisen. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der jeweiligen Überprüfung festgestellten Sprachkenntnisse. In der deutschen Sprache erfolgt diese Überprüfung in der Regel durch das Sprachstandsfeststellungsverfahren gemäß § 55 des Schulgesetzes. Kinder, bei denen kein Sprachförderbedarf festgestellt wird, erfüllen die Voraussetzung Deutsch muttersprachlich, Kinder mit Sprachförderbedarf, die regelmäßig an Maßnahmen der Sprachförderung teilnehmen, die Voraussetzung nach Satz 2 Nummer 1. Sofern trotz Sprachförderbedarf die Aufnahme in der deutschen Sprachgruppe beantragt wird, sind zeitnah zur Anmeldung in der Schule erneut die Deutschkenntnisse, diesmal durch den gewünschten SESB-Standort, zu überprüfen. Die SESB darf die Aufnahme von Kindern in der deutschen Sprachgruppe von einem schuleigenen Test in deutscher Sprache abhängig machen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein

Kind zwar keinen Sprachförderbedarf, aber trotzdem erkennbare Defizite in der deutschen Sprache hat, die den erfolgreichen Besuch der SESB gefährden. Die Überprüfung der Sprachkenntnisse in der nichtdeutschen Partnersprache erfolgt durch die SESB.“

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Satz 3 wie folgt gefasst:

„Über die entsprechende Vorbildung ist in der Regel ein Nachweis in beiden Sprachen zu erbringen.“

- f) Nach dem neuen Absatz 6 werden die folgenden Absätze 7, 8 und 9 eingefügt:

„(7) Sofern der Bildungsgang der SESB in Jahrgangsstufe 7 an Schulen unterschiedlicher Schularten fortgesetzt werden kann, werden am Gymnasium vorrangig Schülerinnen und Schüler mit einer Förderprognose für das Gymnasium aus Grundschulklassen der SESB aufgenommen, danach solche mit einer Förderprognose für das Gymnasium und einem Schülerinnen und Schülern der SESB vergleichbaren Sprachstand in der jeweiligen Partnersprachkombination und schließlich Schülerinnen und Schüler aus der SESB ohne Förderprognose für das Gymnasium. Kann der Bildungsgang der SESB an mehreren Integrierten Sekundarschulen fortgesetzt werden, stimmen sich die beteiligten Schulen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens miteinander ab. Sofern die Anmeldungen die Kapazitäten einer Schule unter- und einer anderen Schule überschreiten, werden zunächst all jene aus Grundschulzügen der SESB kommenden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die sich an der weniger nachgefragten Schule angemeldet haben; die übrigen Plätze werden – wiederum zunächst unter den Schülerinnen und Schülern, die ihren Bildungsgang an der SESB fortsetzen – den jeweiligen Schulen zugestimmt.“

(8) In die gymnasiale Oberstufe der SESB werden alle Schülerinnen und Schüler übernommen, die den gewählten Bildungsgang innerhalb der SESB mit derselben Partnersprachkombination fortsetzen wollen und die Voraussetzungen zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erfüllen. Schülerinnen und Schüler von Klassen der auslaufenden Schulart Realschule können den Bildungsgang der SESB auf Wunsch direkt in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn sie die Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme in die Einführungsphase erfüllen. Sie erhalten in diesem Fall das Recht auf einen zusätzlichen Rücktritt, der nicht auf die Höchstverweildauer und die zulässige Zahl der Rücktritte gemäß § 2 Absatz 5 und 6 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. August 2011 (GVBl. S. 430) geändert worden ist, angerechnet wird.

(9) Eine Aufnahme in eine bereits eingerichtete Klasse der SESB ist nach Maßgabe freier Plätze möglich, wenn Schülerinnen und Schüler beide Sprachen der jeweiligen Sprachkombination so beherrschen, dass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht zu erwarten ist. Über die entsprechende Vorbildung ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen; darüber hinaus führt die Schule ein Aufnahmegespräch zur Feststellung der Sprachkenntnisse in beiden Sprachen durch, das durch weitere Überprüfungen ergänzt werden kann.“

- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 10.

4. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Mathematisch-naturwissenschaftlich profilierte Gymnasien

(1) Mathematisch-naturwissenschaftlich profilierte Züge bestehen an der Andreas-Oberschule, der Heinrich-Hertz-Oberschule, der Herder-Oberschule und der Immanuel-Kant-Schule. Die Aufnahme in die grundständigen Züge erfolgt in der Jahrgangsstufe 5, in die übrigen Züge in der Jahrgangsstufe 7.

(2) Die Aufnahme setzt mindestens gute Leistungen in Mathematik voraus.

(3) Die weitere Eignung für den Besuch grundständiger Züge wird zunächst aus den Noten des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 4 in den Fächern Mathematik, erste Fremdsprache, Sachunterricht und Deutsch abgeleitet. Dabei wird die Note in Mathematik mit dem Faktor 3, die Note in Deutsch mit dem Faktor 2 multipliziert. Die Notensumme aus allen vier Fächern darf nicht höher als 15 sein. Schülerinnen und Schüler, die diese Voraussetzung erfüllen, nehmen an einem einheitlichen, von der Schulaufsichtsbehörde zugelassenen Test mit mathematisch-naturwissenschaftlichem Schwerpunkt teil. Die weitere Auswahl der Schülerinnen und Schüler erfolgt anhand einer Eignungsprüfung, die auf einem Punkteverfahren beruht. Die entscheidende Punktzahl ergibt sich zu 50 Prozent aus den Ergebnissen des in Satz 4 genannten Tests, zu 25 Prozent aus der Notensumme nach Satz 3 und zu 25 Prozent aus den vier Kompetenzkriterien der Förderprognose: „erkennt grundlegende Prinzipien oder Regeln und wendet sie sachgerecht an“, „arbeitet strukturiert, selbständig und verknüpft Wissensgegenstände“, „plant und organisiert Arbeitsschritte zielgerichtet und zügig“ und „ist ideenreich, Neuem gegenüber aufgeschlossen und vielseitig interessiert“. Je höher die erreichte Punktzahl ist, desto höher ist die Eignungsvermutung. Maximal sind 20 Punkte erreichbar. Die Ergebnisse des Tests werden in Abhängigkeit von der erreichten absoluten Punktzahl mit 0 bis 10 Punkten bewertet. Die Notensumme und die Ausprägung der zentralen Kompetenzen der Förderprognose werden ebenfalls in Punkte umgerechnet. Bei der Notensumme erfolgt dies, indem absteigend von fünf Punkten bis einem Punkt für die Notensummen „7“, „8“, „9“, „10 bis 11“ und „12 bis 13“ vergeben werden. Bei den Kompetenzen wird jeweils ein Punkt vergeben, wenn eines der vier benannten Kriterien „besonders ausgeprägt“ ist; ein zusätzlicher Punkt wird vergeben, wenn alle vier zentralen Kompetenzen besser als „durchschnittlich ausgeprägt“ ausgewiesen sind. Bei gleicher Punktzahl führt die Schulleitung mit den betreffenden Schülerinnen und Schülern jeweils ein qualifiziertes Aufnahmegespräch durch. Bei einem deutlichen Missverhältnis zwischen Mädchen und Jungen ist zur Gewährleistung des koedukativen Unterrichts dem schwächer vertretenen Geschlecht – bei gleicher Eignung – mindestens ein Drittel der Plätze zur Verfügung zu stellen. Ein qualifiziertes Aufnahmegespräch führt die Schulleitung auch mit den Schülerinnen und Schülern durch, bei denen Testergebnis und Bewertung der Grundschule deutlich voneinander abweichen.

(4) Bei der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter unabhängig von der nach Absatz 3 erreichten Gesamtpunktzahl bis zu zehn Prozent der Plätze an Schülerinnen und Schüler zu vergeben, die nur im Test herausragend abgeschnitten haben, mathematisch-technische Kompetenzen anderweitig nachweisen oder als Zuziehende keine vergleichbare Förderprognose erhalten haben und damit auch keine Punkte bei der Bewertung der Kompetenzen einbringen können, sofern unter Berücksichtigung des Ergebnisses des in diesen Fällen mit den Schülerinnen und Schülern zu führenden qualifizierten Aufnahmegesprächs eine der Eignungsvermutung nach Absatz 3 Satz 7 vergleichbare Eignungsvermutung besteht. Die Begründung dieser Aufnahmeentscheidungen ist der Schülerakte beizufügen.

(5) Die Schulen können die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 über die Voraussetzung in Absatz 2 hinaus vom Ergebnis eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Tests abhängig machen, den die Schulen selbst erstellen; wird ein solcher Test durchgeführt, müssen mindestens 50 Prozent der möglichen Punkte erreicht werden. Überschreitet die Zahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmekapazität dieser mathematisch-naturwissenschaftlichen Züge, werden vorrangig die Schülerinnen und Schüler mit der niedrigsten Notensumme aus den Fächern Mathematik, Deutsch, Naturwissenschaften und erste Fremd-

sprache bei doppelter Gewichtung des Faches Mathematik aufgenommen.

(6) Eine Aufnahme in einen bereits eingerichteten mathematisch-naturwissenschaftlichen Zug ist nach Maßgabe freier Plätze möglich, wenn in Mathematik gute oder sehr gute, in einem der Fächer Chemie und Physik mindestens gute und in dem jeweils anderen Fach mindestens befriedigende Leistungen vorliegen; wird eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Lernbereich gebildet, muss diese mindestens gut sein. Die Aufnahme kann zudem vom Ergebnis eines von der Schule erstellten mathematisch-naturwissenschaftlichen Aufnahmetests abhängig gemacht werden.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „Jahrgangsstufe 5“ ein Komma und die Wörter „in den Schuljahren, in denen entsprechende Klassen eingerichtet werden, auch in der Jahrgangsstufe 7“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „voraus“ ein Semikolon und die Wörter „bei der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 tritt an die Stelle der Note im Sachunterricht die Note der ersten Fremdsprache“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

c) Die Absätze 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„(6) Im Umfang von bis zu zehn Prozent der Plätze sind insbesondere musikalisch herausragend begabte Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, die nicht durchweg mindestens gute Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, Sachunterricht und Musik nachweisen, wobei für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 Absatz 3 Satz 1 letzter Halbsatz entsprechend gilt.

(7) Eine Aufnahme in einen bereits eingerichteten Bildungsgang ist nach Maßgabe freier Plätze möglich, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt werden und in drei der Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und Musik mindestens gute, in dem weiteren Fach mindestens befriedigende Leistungen vorliegen.“

6. Nach § 11 wird folgendes Kapitel 5 eingefügt:

„Kapitel 5

Andere Grundschulen mit besonderer pädagogischer Prägung

§ 12

Peter-Petersen-Schule

(1) Die Aufnahme in die Peter-Petersen-Schule erfolgt in der Jahrgangsstufe 1.

(2) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität, werden zunächst jeweils zehn Prozent der Plätze vorrangig an Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie an Kinder mit einer besonderen kognitiven Begabung vergeben, die bis spätestens Ende Februar des Aufnahmejahres mit einer Empfehlung der Schulpsychologischen Beratungsstelle im Bezirk nachzuweisen ist. Danach werden Kinder mit nachprüfbar längerfristig gewachsenen, stark ausgeprägten persönlichen Bindungen zu Schülerinnen und Schülern, insbesondere Geschwistern, aufgenommen, die mindestens im Aufnahmejahr weiterhin die Peter-Petersen-Schule besuchen. Im Übrigen entscheidet über die Aufnahme das Los.

(3) Die Aufnahme erfolgt unter der Maßgabe der regelmäßigen Teilnahme an allen schulischen Veranstaltungen. Bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen muss die Schule zum Ende des begonnenen Schulhalbjahres verlassen werden.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Mindesteignung für den Besuch der Schule liegt vor, wenn zehn Punkte erreicht werden; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten ‚Lernen‘ und ‚Geistige Entwicklung.‘“

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sofern mehr geeignete Anmeldungen vorliegen als Plätze verfügbar sind, werden nach vorrangiger Berücksichtigung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf entsprechend den Frequenzvorgaben des § 20 der Sonderpädagogikverordnung sowie besonderer Härtefälle gemäß § 56 Absatz 6 Nummer 1 des Schulgesetzes im Umfang von bis zu zehn Prozent der Plätze 60 Prozent der Plätze nach der erreichten Punktzahl, die übrigen Plätze durch Los vergeben.“

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Martin-Buber-Oberschule und Sophie-Scholl-Schule“

b) In Absatz 1 wird das Wort „Martin-Buber-Schule“ durch das Wort „Martin-Buber-Oberschule“ ersetzt.

c) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Alle Lerngruppen mit Ausnahme der SESB-Züge an der Sophie-Scholl-Schule werden neigungsorientiert jeweils mit Schülerinnen und Schülern gleicher oder ähnlicher Interessen gebildet (Profilzüge). Dabei ist jeweils ein Zug mathematisch-technisch-naturwissenschaftlich und ein Zug musisch-künstlerisch geprägt; an der Martin-Buber-Oberschule werden zudem ein fremdsprachlich und ein sportlich geprägter Zug eingerichtet. Die Einrichtung weiterer Züge ist abhängig von den schulorganisatorischen Möglichkeiten und der spezifischen Nachfrage. Die Zuordnung in die verschiedenen Neigungszüge der Schule erfolgt entsprechend der Entscheidung der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler für den in Jahrgangsstufe 7 beginnenden Wahlpflichtkurs. Das Wahlpflichtfach zweite Fremdsprache und das Wahlpflichtfach Wirtschaft, Arbeit, Technik können dabei im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten den einzelnen Zügen zugeordnet werden. Danach stellt die Schule die individuelle Eignung für die jeweils gewählten Profile unter Berücksichtigung vorgelegter Nachweise sowie innerhalb und außerhalb des Unterrichts erworbener Fähig- und Fertigkeiten fest, deren Berücksichtigung von einer Überprüfung abhängig gemacht werden kann. Dazu führen die Schulleitung oder von ihr beauftragte Lehrkräfte neigungsbezogen standardisierte Gespräche mit allen Schülerinnen und Schülern anhand der von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Eignungskriterien durch.

(3) Grundlage der Eignungsfeststellung ist der von der Schule im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde entwickelte und von dieser genehmigte Kompetenzkatalog. Die Aufnahme setzt eine Mindesteignung voraus, die alle Schülerinnen und Schüler erfüllen, die fünf von zwölf möglichen Punkten erreichen; Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ erfüllen abweichend davon die Mindesteignung bei Erreichen von drei Punkten, solche mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bei Erreichen von einem Punkt. Die Aufnahme erfolgt nach vorrangiger Berücksichtigung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und besonderer Härtefälle gemäß § 56 Absatz 6 Nummer 1 des Schulgesetzes gesondert für jedes Profil absteigend nach der erreichten Punktzahl; unter Schülerinnen und Schülern mit gleicher Punktzahl entscheidet das Los. Dabei ist zu ge-

währleisten, dass mindestens 25 Prozent der insgesamt aufgenommenen Schülerinnen und Schüler als Durchschnittsnote einen Wert von 2,8 oder höher in der Förderprognose haben oder keine Durchschnittsnote nachweisen können.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Schule hat ein naturwissenschaftliches und musisch-künstlerisches Profil. Aufgenommen werden dem gewünschten Profil (Biologie, Kunst oder Musik) entsprechend nur Schülerinnen und Schüler mit mindestens guten Leistungen in den Fächern Naturwissenschaften, Kunst oder Musik, vorrangig solche mit einer Förderprognose für das Gymnasium.“

b) In Absatz 3 Satz 5 werden nach dem Wort „besuchen“ ein Semikolon und die Wörter „sie werden entsprechend Absatz 4 vergeben“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Aufnahme erfolgt getrennt für jedes der drei Profile (Biologie, Kunst, Musik), wobei zunächst das Erstwunschprofil, dann das Zweit- und schließlich das Drittwunschprofil berücksichtigt wird. Bei Übernachfrage in einem Profil wird eine Rangfolge gebildet, die sich aus der Notensumme der letzten beiden Zeugnisse der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik sowie – entsprechend dem gewählten Profil – der Fächer Naturwissenschaften, Kunst oder Musik ergibt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2012 in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 2012

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft

Sandra S c h e e r e s

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb der Justizvollzugsanstalt Heidering vom 25. August 2011

Es wird bekannt gegeben, dass der Staatsvertrag zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg über die Errichtung und den Betrieb der Justizvollzugsanstalt Heidering am 1. Februar 2012 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 1. Februar 2012

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Thomas H e i l m a n n



Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Telefon: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08
E-Mail: gabriele.bluemel@senjust.berlin.de
Homepage: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 02 21/94 373-7000, 02 63 1/801-2222 (Kundenservice)
Fax 02631/801-2223 (Kundenservice)
E-Mail: info@wolterskluwer.de
Internet: www.wkdis.de/www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 2,15 € zzgl. Versand
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG